

existimat intervallum unius septimanae inter unam et alteram unctionem intercedens esse sufficientem distantiam de novo sacramentum E. U. recipiendi, dummodo vere constet infirmum post primam unctionem intra hoc intervallum hebdomadarium constitutum extra propinquum mortis articulum licet ceteroquin necdum ex integro sit restitutus sanitati, prout . . . frequenter potest contingere apud asthmaticos, hydropicos et phtysicos . . .“ Instructio past. Eystett tit. III. c. 35 2. Si vero cessavit se. periculum jam integro circiter octiduo de novo administrare poterunt. Konings 1508 a. 5. 6. Da aber das Trid. sagt: „iterum juvari poterunt“, Thomas: „iterum potest inungi“, so ist es in einem solchen Falle zwar erlaubt, aber nicht geboten die letzte Delung zu wiederholen, falls es sich nicht um einen langen Zwischenraum handelt. Die Anwendung auf unseren Fall ergibt also folgendes: Der Cooperator konnte die letzte Delung wiederholen; allein eine strenge Verpflichtung läßt sich nicht beweisen.

Würzburg.

Universitäts-Professor Dr. Goepfert.

**IV. (Bedürfen minderjährige Brautleute zum Abschluss eines auf die religiöse Erziehung ihrer ehelichen Kinder sich beziehenden Vertrages der Zustimmung ihrer Gewalthaber?)** Der Katholik Ferdinand A. wurde mit der Protestantin Theresia B. vom katholischen Pfarrer in C. am 10. Februar 1878 getraut. Die beiden Brautleute hatten zuvor in einem Vertrag vom 28. Januar 1878 sich zur katholischen Erziehung aller aus ihrer Ehe anzuhoffenden Kinder verpflichtet. Das am 19. Mai d. J. geborene Kind der genannten Gatten Theresia A. wurde demnach katholisch getauft, starb aber bald darnach. Am 2. Mai 1880 starb Ferdinand A. und hinterließ seine Gattin in gesegneten Umständen; die am 4. Mai 1880 geborene Philomena A. wurde aber von der Mutter, welche sich damals in D. aufhielt, zum protestantischen Pfarrer von C. zur Taufe geschickt und erscheint demnach auch in der Taufmatrik des protestantischen Pfarramtes C. als evangelischer Confession eingetragen. Eine Beschwerde des katholischen Pfarramtes D. wurde von der k. k. Bezirkshauptmannschaft F. am 25. Mai 1880 mit der Erklärung der Incompetenz im Gegenstande beantwortet. Das k. k. Bezirksgericht C. begnügte sich damit, den beschwerdeführenden Pfarrer auf den Rechtsweg zu verweisen und bestellte der Philomena A. einen protestantischen Vormund. Letzterer übernahm das Mädchen in seine Pflge, nachdem dessen Mutter am 25. Juni 1884 gestorben war. In D. hatte inzwischen ein Wechsel in der Person des Pfarrers stattgefunden und der von seinem Vorgänger über den schwierigen Fall informirte neue Pfarrer erstattete im Gegenstande dem f.-b. Seckauer Ordinariate, 31. März 1885,

eingehend Bericht. Das Pfarramt wurde darauf angewiesen, wiederholt die Bezirkshauptmannschaft um Richtigstellung des rechtswidrigen Taufactes anzugehen. Doch die k. k. Bezirkshauptmannschaft F. erklärte sich wie zuvor, auch nun, 15. October 1885, in der Sache nicht für competent eine Entscheidung zu treffen. Dagegen wurde seitens des Ordinariats an die k. k. Statthalterei Graz der Recurs ergriffen und hob die k. k. Statthalterei 16. Mai 1886, nachdem die genannte Behörde die zustimmende Wohlmeinung des k. k. Oberlandesgerichtes Graz vom 21. April 1886 eingeholt hatte, die recurrierte Entscheidung auf und wies die Bezirkshauptmannschaft an im Hinblick auf § 140 a. b. G.-B. und Art. 3 Gesetz 25. Mai 1868 (R.-G. 49) im Gegenstande der pfarrämtlichen Beschwerde über das gesetzmäßige Religionsbekenntnis der Philomena A. zu erkennen. In der Begründung dieser Entscheidung heißt es u. a.: Dafs die Behörden und somit nicht die Gerichte, wenn der Fall einer vertragmäßigen Festsetzung des Religionsbekenntnisses vorliegt, eben auch zur Prüfung der Giltigkeit des Vertrages competent sind, kann nicht bezweifelt werden, da ein solcher Vertrag nicht privat-, sondern öffentlich-rechtliche Verhältnisse regelt, welche weder der Beurtheilung noch der Vollstreckung seitens der Gerichte unterliegen können und dies umsoweniger als es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Entscheidung über Streitigkeiten der Vertrags-Contrahenten untereinander, sondern über eine im öffentlich-rechtlichen Interesse eingebrachte Beschwerde der römisch-katholischen Kirche handelt.

Nach Eintritt der Rechtskraft dieser Statthalterei-Entscheidung, gegen welche von keiner Seite der Recurs ergriffen wurde, erkannte die k. k. Bezirkshauptmannschaft F. am 22. Sept. 1886: die nach evangelischem Ritus A. C. getaufte Philomena A. ist in der evangelischen Religion A. C. zu erziehen. Die Entscheidungsgründe constatiren zunächst, dafs von den Brautleuten am 28. Januar 1878 in G. über die Erziehung ihrer ehelichen Kinder ein Vertrag abgeschlossen wurde, eine Einwilligung des ehelichen Vaters der minderjährigen Braut zu eben diesem Vertrag nicht gegeben wurde und als gegeben nicht nachgewiesen erscheint. Der eheliche Vater der Braut gab lediglich in einer zu H. 28. Januar 1878 gefertigten schriftlichen Erklärung seine Zustimmung zur Ehe seiner minderjährigen Tochter mit Ferdinand A. — Nachdem Theresia A. geb. B. erst mit Bescheid des k. k. Bezirksgerichtes G. am 10. Mai 1878 mit Altersnachricht für großjährig erklärt wurde, könne der vorbezogene Vertrag nach § 864, 865, 152, 175 a. b. G.-B. nicht als giltig angesehen werden. Die Entscheidungsgründe führen des weiteren aus: Die Eheleute Ferdinand und Theresia A. haben zwar ihre am 19. Mai 1878 geborne eheliche Tochter Theresia nach katholischem Ritus taufen lassen, wozu sie nach Art. 1, Abs. 2 Ges. 25. Mai 1868 (R.-G. 49) be-

rechtigt waren, allein aus diesem vertragsmäßigen Vorgehen folgt keineswegs die Giltigkeit des vorbezogenen Vertrages. Aber auch wenn dieser Vertrag giltig wäre abgeschlossen worden, wären die darauf begründeten Rechte und Verbindlichkeiten nach § 1448 a. b. G.-B. mit dem am 2. Mai 1880 erfolgten Tode des Ehegatten Ferdinand A. erloschen. Theresia A. war daher nach Art. 1, Al. 2 und 4 des citirten Gesetzes und § 218 b. G.-B. berechtigt ihre am 4. Mai 1880 geborene nach § 138 a. b. G.-B. eheliche Tochter Philomena A. nach evangelischem Ritus taufen zu lassen. Nachdem endlich Theresia A. am 25. Juni 1884 gestorben ist, steht die Erziehungspflicht der Philomena A. nach § 216 a. b. G.-B. dem vom k. k. Bezirksgericht C. am 15. Juni 1880 bestellten Vormund derselben Franz K. zu und ist derselbe nach Art. 1, Al. 4 des Gef. 25. Mai 1868 berechtigt, die Philomena A. in der evangelischen Religion A. C. erziehen zu lassen.

Gegen diese Entscheidung wurde eine Recursfrist von 14 Tagen gewährt; innerhalb dieser Frist wurde der Recurs bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft angemeldet, zugleich aber um Ausfolgung der zurückbehaltenen Documente ersucht und die k. k. Statthalterei um Verlängerung der Frist zur Einbringung der Recurschrift gebeten, nachdem ein diesbezügliches Ersuchen von der unteren Instanz war zurückgewiesen worden. In der That erstreckte die k. k. Statthalterei die Frist zur Ausführung des angemeldeten Recurses bis 15. November 1886 und wurde vor dem genannten Tage vom Pfarramt D. die gehörig belegte Recurschrift gegen die Entscheidung vom 22. September 1886 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft F. überreicht.

Darin wurde einmal die innere Begründung des gestellten Begehrens, die citirte Entscheidung als dem Gesetze nicht entsprechend aufzuheben, aus den Art. 1, Al. 2 und Art. 3, Al. 2 des Gef. 25. Mai 1868 (R.-G. 49) nachgewiesen. Das angeführte Gesetz verfügt bezüglich der Religion der Kinder aus gemischten Ehen deren Theilung nach dem Geschlechte und in dispositiver Weise, nämlich nur für den Fall, daß die Eltern hierüber nichts anderes vereinbart haben. Doch ist auch die Vertragsfreiheit der Eltern keine vollständige, vielmehr in der Richtung beschränkt, daß die Kinder solcher Eheleute nur in einer von den Eltern selbst bekannten Religion erzogen werden können, bezw. müssen. Eine bestimmte Form des für die Religion der Kinder aus Mischehen maßgebenden Vertrages ist im Gesetze nicht vorgeschrieben, der Vertrag kann mündlich oder schriftlich, mit oder ohne Zeugen abgeschlossen werden. Die Ehegatten können denselben nach Abschluß der Ehe eingehen, aber, wie das Gesetz ausdrücklich verfügt, auch vor Abschluß der Ehe, oder genauer gesprochen, nicht nur Ehegatten, sondern auch

Brautleute können einen solchen Vertrag abschließen und sind dieselben in ihrer Eigenschaft als Ehegatten darnach an einen im Brautstande geschlossenen Vertrag gebunden. Die Vertragsfähigkeit wird demnach wie den Ehegatten auch den Brautpersonen gesetzlich zuerkannt, ohne daß weitere Beschränkungen gegeben wären. Betreffs der Dauer eines solchen Vertrags enthält das Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung, abgesehen davon, daß, wenn die Voraussetzung des Vertrages die Religions-Verschiedenheit der Eltern durch Uebertritt des einen Elternteils zur Religion des andern oder beider zu einer dritten Religion weggefallen ist, auch der Vertrag nach Art. 2, Al. 2 des citirten Gesetzes nicht mehr besteht. Soll der Vertrag nicht zum Spotte werden, so folgt schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, daß derselbe bis zu seiner rechtmäßigen Aufhebung Rechtskraft behält. Nicht einseitiger Rückschritt, wohl aber gegenseitiges Uebereinkommen der Contrahenten, sei es deren übereinstimmender Wille, einen andern Vertrag zu schließen (*consensus contrarius*), sei es deren übereinstimmender Wille gegenseitig vom Vertrag zurückzutreten (*mutuus dissensus*) ist imstande, den geschlossenen Vertrag aufzuheben und so dessen rechtliche Folgen zu beseitigen. Nicht nur der neue Vertrag, sondern auch der bloße Rücktritt hat aber, wie aus § 920 a. b. G.-B. sich ergibt, nur insoferne Bedeutung, als der frühere Vertrag nicht schon erfüllt war und entbehrt aus sich der Wirkung bezüglich bereits geborener Kinder. Der eingetretene Tod eines Contrahenten macht den beiderseitigen Rücktritt einfach unmöglich und der Vertrag ist perpetuirt.

Um nicht bereits Gesagtes wiederholen zu müssen, ist hier nur kurz zu bemerken, daß gemäß dem von den Nupturienten, dem katholischen Ferdinand A. und der protestantischen Theresia B. geschlossenen Vertrag deren sämtliche eheliche Kinder katholisch zu erziehen sind; wie das erste war auch das zweite Kind, obwohl Mädchen, katholisch zu taufen und änderte daran der zwei Tage vor der Geburt des zweiten Kindes eingetretene Tod des Ferdinand A. nichts.

Zur Beleuchtung der Gründe der recurrirten Entscheidung wurde folgendes ausgeführt. Nach den Entscheidungsgründen mangelt dem von den Brautleuten am 28. Jänner 1878 geschlossenen Vertrag über die Erziehung ihrer Kinder wegen Mangels der Großjährigkeit der Braut und fehlender Zustimmung des Vaters derselben die Rechtskraft. Dem muß mit allem Nachdruck widersprochen werden und beweisen die hiefür angezogenen Paragraphen 864, 865, 152, 175 a. b. G.-B. entfernt nicht den aufgestellten Satz. Der letztgenannte § 175 beweist mehr das Gegentheil dessen, was er beweisen soll. Darnach kommt die minderjährige Tochter durch die Berehelichung unter des Mannes Gewalt und hat nur in vermögensrechtlicher

Beziehung der Vater oder Vormund ihr gegenüber die Rechte eines Curators, nicht aber eines Tutors. Der Vertrag über die religiöse Kindererziehung entbehrt aber völlig des vermögensrechtlichen Interesses. — Der § 864 gehört gar nicht zur Sache und ist wohl nur aus Versehen citirt worden. Nach § 865 hängt die Giltigkeit des Vertrages von pflegebefohlenen Personen, soferne sie selbst etwas versprechen „in der Regel“ von der Einwilligung ihres Vertreters ab und besteht, bis diese erfolgt, das Geschäft nur als sog. *negotium clandestinum*. Daraus allein ergibt sich, daß der minderjährige Theil von dem Vertrage nur solange zurücktreten kann, als er solches d. i. minderjährig ist. Nun ist aber Theresia B. verehelichte A. eingeständenermaßen am 10. Mai 1878 für großjährig erklärt worden und ist so wenig von dem Vertrage vom 28. Jänner 1878 zurückgetreten, daß sie vielmehr demselben zufolge das am 19. Mai 1878 von ihr geborene Mädchen katholisch taufen ließ.

Ferner beruft sich der citierte § 865 ausdrücklich auf die im dritten und vierten Hauptstück des ersten Theiles des a. b. G.=B. gegebenen Vorschriften. Man sagt aber der auch in den Entscheidungsgründen bezogene § 152 ganz klar, daß unter der väterlichen Gewalt stehende Kinder „ohne ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung des Vaters“ keine gültige Verpflichtung eingehen können. Die väterliche Einwilligung zur Ehe mit dem katholischen Bräutigam muß aber als eine mindestens stillschweigend, besser gesagt, *implicite* gegebene Einwilligung zu den Modalitäten eben dieser Eheschließung, also zu der von der katholischen Kirche geforderten vertragsmäßigen Sicherstellung der Erziehung sämtlicher Kinder in der katholischen Religion erklärt werden. Doch abgesehen von dem bisher Gesagten muß der Vertrag vom 28. Jänner 1878 trotz Minderjährigkeit eines Contractanten als vollkommen rechtsbeständig angesehen und erklärt werden. Dieser Vertrag hat nämlich keine privatrechtlichen Leistungen und Verpflichtungen zum Gegenstande, sondern wurzelt auf dem Grunde des öffentlichen Rechtes, näher des interconfectionellen Rechtes. Dafür sind aber die Bestimmungen des Ges. vom 25. Mai 1868 (R.=G. 49) maßgebend. Nach Art 1, M. 2 dieses Gesetzes entscheidet über die Religion der Kinder aus gemischten Ehen zunächst der Vertrag der Ehe- oder Brautleute. Wer also gesetzlich im Brautstande sein oder in den Ehestand treten kann, ist auch fähig, einen solchen Vertrag zu errichten. Nach Art. 4 desselben Gesetzes hat ferner Jedermann nach vollendetem 14. Lebensjahre die freie Wahl des Religionsbekenntnisses. Darnach fällt die Chemündigkeit (§ 48 a. b. G.=B.) mit der Handlungsfähigkeit in Bezug auf die Religionswahl zusammen. Der Unterschied ist nur der, daß in letzterer Beziehung jede Intervention eines Gewalthabers entfällt. Wer sich selbst für die Wahl einer Religion entscheiden kann, kann, wenn er im Braut- oder Ehe-

stande ist, die Mischehe vorausgesetzt, durch Vertrag mit dem anderen Theile auch bezüglich seiner Kinder die Religion wählen und zwar entweder die eigene oder die Religion des künftigen bezw. gegenwärtigen Ehegatten. Theresie B. hätte demnach, wenn sie auch erst das 14. Jahr soeben vollendet hätte, ohne väterliche Zustimmung zwar nicht heiraten, aber ohne solche Zustimmung selbst ihre Religion bestimmen und auch über die Religion ihrer ehelichen Kinder nach Art. 1 Al., 2 des oft citirten Gesetzes verfügen können. Der Analogie wegen möge § 151 a. b. G.-B. angeführt werden, wonach das minderjährige außer der Verpflegung stehende Kind über Sachen, welche es durch seinen Fleiß erwirbt oder welche ihm nach erreichter Mündigkeit zum Gebrauch übergeben worden sind, frei verfügen kann.

Die weitere Behauptung der Entscheidungsgründe, daß aus dem „vertragsmäßigen Vorgehen“ bei der Taufe des am 19. Mai 1878 geborenen Mädchens nichts für die Giltigkeit des Vertrages folge, erscheint geradezu als *contradictio in adjecto* und ist hier zugegeben, was geleugnet wird. Nach denselben Entscheidungsgründen wären, die Giltigkeit des Vertrages vom 28. Jänner 1878 zugegeben, die darauf begründeten Rechte und Verbindlichkeiten durch den am 2. Mai 1880 erfolgten Tod des Ferdinand A. als des einen Contrahenten erloschen. Die Berufung auf § 1448 a. b. G.-B. muß eine höchst unglückliche genannt werden. Nach dem cit. § 1448 erlöschen durch den Tod nur solche Rechte und Verbindlichkeiten, welche auf die Person eingeschränkt sind oder die bloß persönliche Handlungen des Verstorbenen betreffen. Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um Rechte des verstorbenen Vaters und nicht um etwas, was der Vater thun sollte, sondern lediglich um die Rechte, insbesondere die Religion des Kindes. Die Theorie, daß Verträge durch den Tod eines Contrahenten kurzerhand hinfällig werden, ist dem österreichischen Gesetze sowie überhaupt dem Rechte fremd; es ist kaum nöthig diesfalls § 918 a. b. G.-B. anzuziehen. — Endlich folgern die Entscheidungsgründe aus dem Uebergang der Erziehungspflicht auf den Vormund der Philomena A. seit dem Tode der Mutter gemäß § 216 a. b. G.-B., daß der gerichtlich bestellte Vormund Franz K. nach Art. 1, Al. 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 berechtigt sei, sein Mündel in der evangelischen Religion A. C., welcher er selbst angehört, zu erziehen oder erziehen zu lassen. Hier liegt eine mehr als bedenkliche *petitio principii* vor. Der angezogene § 216 statuiert in ganz allgemeinen Ausdrücken das Recht und die Verbindlichkeit des Vormunds gleich dem Vater für die Erziehung des Minderjährigen Sorge zu tragen, bestimmt aber nichts für die in Rede stehende Frage, welche, da es sich um ein Kind aus einer Mischehe handelt, schon nach § 140 a. b. G.-B. lediglich nach den politischen Vorschriften zu entscheiden ist. Nach Art. 1, Al. 4

des Gef. 25. Mai 1868 tritt das Bestimmungsrecht des gesetzlich berufenen Erziehers des Kindes in Bezug auf dessen Religion erst dann ein, wenn keine der vorausgegangenen Bestimmungen Platz greift. Letztere Voraussetzung trifft aber im vorliegenden Fall nicht zu, als welcher, wie ausgeführt wurde, nach M. 2 des citierten Gef.-Art. zu entscheiden kommt.

Diesem Recurs des Pfarramtes D. gab die k. k. Statthalterei Graz, 20. December 1886, statt und erkannte, daß Philomena A. der katholischen Religion angehöre und demnach deren Geburts- wie Taufact in der katholischen Pfarrmatrik in Evidenz zu führen sei. In den Entscheidungsgründen heißt es über den von der minderjährigen Braut Therese B. ohne ausdrückliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters geschlossenen Vertrag über die Erziehung ihrer ehelichen Kinder: „Dieser Vertrag kann nicht als rechtsunwirksam angesehen werden, denn abgesehen davon, daß ein solcher Vertrag nicht Privatrechte betrifft, somit den Bestimmungen über Privatrechtsverträge nicht unterworfen ist, mußte der übereinstimmende Wille der Ehegatten in der Wahl des katholischen Religions-Bekenntnisses für ihre ehelichen Kinder zur Zeit der Geburt und Taufe der ersten ehelichen Tochter als vorhanden angenommen werden, was einem nachträglich geschlossenen mündlichen Vertrage gleichkommt, nach welchem die Ehegatten, falls noch beide zur Zeit der Geburt des zweiten Mädchens am Leben gewesen wären, bei der Taufe dieses Kindes sich gehalten hätten und an welchen die Mutter des Kindes auch nach dem Tode ihres Gatten als gebunden anzusehen ist.“

Gegen diese Entscheidung der k. k. Statthalterei ergriff das evangelische Pfarramt E. den Recurs, welchem das k. k. Ministerium f. C. u. U. mit Erlaß vom 12. November 1887, Z. 17.381, aus dem Grunde keine Folge gab, weil der zwischen den Eltern der Philomena A. am 28. Jänner 1878 abgeschlossene Vertrag für diese Frage allein maßgebend ist, nachdem zum Abschlusse eines solchen nicht privatrechtlichen Vertrages die Volljährigkeit der Contrahenten nicht erforderlich ist, während andererseits das Vorhandensein eines späteren Vertrages, der den ersteren abgeändert hätte, nicht erwiesen wurde.

Unter der Voraussetzung, daß gegen diese Ministerial-Entscheidung nicht etwa beim k. k. Verwaltungs-Gerichtshofe Beschwerde eingelegt werde, wurde das Pfarramt D. vom Ordinariat angewiesen, die Nichtigstellung des Taufactes der Philomena A. zu betreiben, den katholischen Unterricht des inzwischen schulpflichtig gewordenen Mädchens sich angelegen sein zu lassen und falls das genannte Kind unter Pflege und Einfluß seines bisherigen protestantischen Vormundes verbleiben sollte, an das k. k. Bezirksgericht E. das Begehren zu stellen: auf Grund der §§ 217, 216, 139, 140 a. b. G.-B. der Philomena A. an Stelle des protestantischen einen katholischen Vormund zu bestellen,

welcher die genügende Gewähr bietet, daß er sein Mündel in der katholischen Religion erziehen wolle und könne. — Es freut uns, den Aufsatz mit der Notiz abschließen zu dürfen, daß Dank den Bemühungen des Pfarramtes D. Philomena A. sich derzeit bei den Schulschwestern in E. in Pflege und Unterricht befindet.

Graz. Univ.-Prof. Dr. Rudolf Ritter v. Scherer.

**V. (Eine nur vor dem Standesamte abgeschlossene und dann gerichtlich geschiedene Mischehe in der Diöcese Kulm.)**

Die katholische Cäcilia schloß im Jahre 1882 in der Diöcese Kulm mit dem Protestanten Friedrich den Ehecontract vor dem Standesamte ab, ohne die kirchliche Trauung nachfolgen zu lassen. Als kurz darauf der Civilehemann zum Militärdienste einberufen worden war, gestaltete sich die sittliche Führung Cäcilias in so trauriger Weise, daß der erstere nach seiner im Jahre 1884 erfolgten Rückkehr die gerichtliche Trennung nachsuchte und erhielt. Im Jahre 1887 erklärt nun die also geschiedene Civilehefrau dem zuständigen katholischen Pfarrer ihre Absicht, einen katholischen Witwer zu heiraten. Kann dies geschehen?

Es ist voranzufinden, daß durch Breve Clemens XIV. vom 5. Mai 1774 (Richter, Concilium Tridentinum. 1853. pag. 326 n. 177) die Declaration Benedict XIV. über die Ehen in Holland und Belgien vom 4. November 1741 auf die Diöcese Kulm ausgedehnt und damit die Giltigkeit insbesondere auch der dort nicht vor dem katholischen Pfarrer eingegangenen gemischten Ehen anerkannt worden ist.

Im Weiteren hat die Inquisition für die Diöcesen Posen-Gnesen, in welchen ebenmäßig die clandestinen gemischten Ehen nach Breve Gregor XVI. vom 22. Mai 1841 Giltigkeit beanspruchen, durch Decret vom 6. September 1876 entschieden, daß die nur vor dem Standesbeamten abgeschlossenen gemischten Civilehen zwar als unerlaubt, aber gleichwohl als gültig zu betrachten seien, „*dummodo constet de mutuo eorum [conjugum] consensu*“. Die Entscheidung lautet wörtlich folgendermaßen: (Bering, Archiv für k. Kirchenrecht. Band 39. 1878. S. 371—372.) „*Ad quaestionem, an matrimonia mixta post introductionem matrimonii civilis, obligatorii in ditione Borussica, coram magistratu civili tantum contracta, uti valida reputanda sint, S. Congregatio Inquisitionis respondit: ad formam litterarum Apostolicarum s. m. Gregorii Papae XVI., 22. Maji 1841 pro Dioec. Gnesn. et Posn., quarum initium „Perlatae haud ita pridem“, matrimonia hujusmodi in usdem Dioecesisibus Gnesn. et Posn. etsi illicita, habenda tamen esse uti valida. Quapropter matrimonia sic contracta, quamvis conditiones, quae a S. Sede apponi solent in dispensationibus super impedimento mixtae religionis adimpletae in antecessum a conjugibus*